

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 1 (1945)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Die Entwicklung des Aktivbürgerrechts der Männer im Kanton Zürich  
**Autor:** Bosshart, Emilie  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846603>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Erhöhung des Menschengeschlechtes wird  
von den Müttern ausgehen.

J. H. Pestalozzi

## Die Entwicklung des Aktivbürgerrechts der Männer im Kanton Zürich

Wir verstehen unter Aktivbürgerrecht das Mitspracherecht des Bürgers in öffentlichen Angelegenheiten. Es sind dabei zwei Seiten zu untersuchen:

1. Das Mitspracherecht im Staate
2. Das Mitspracherecht in der Gemeinde.

Da aber das zweite seine Bedeutung von der mehr oder weniger grossen Gemeindeautonomie bekommt, muss die Stellung der Gemeinde innerhalb des Staates mitberücksichtigt werden.

Die Zürcher Gemeinden standen im Mittelalter in einem Abhängigkeitsverhältnis von Adeligen und Klöstern. Durch Kauf und Pfandnahme ging die Landschaft nach und nach in den Besitz der Stadt über. Infolgedessen betrachtete die Stadt die Landgemeinden als Untertanengebiet, das in einem privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihr stand, und es kann von einem eigentlichen Staatsrecht im Kanton Zürich bis zum Jahre 1798 im grossen und ganzen nicht die Rede sein.

Wenn nun aber die Regierung der Stadt Zürich die Landgemeinden härter als gewöhnlich bedrückte und grössere Anforderungen an sie stellte, wie es unter dem Bürgermeister Hans Waldmann geschah, so empörten sich die Landbewohner. Die Stadt musste sie mit Gewalt niederdrücken oder durch Versprechen beschwichtigen; denn sie war in Friedens- und in Kriegszeiten auf die Leistungen der Landschaft angewiesen. Daher kamen nach Konflikten Vereinbarungen zustande, so 1489 die Waldmannischen Spruchbriefe und 1531 der Kappelerbrief.

In den Waldmannischen Spruchbriefen, die durch die sieben eidgenössischen Orte vermittelt wurden, werden Stadt und Landschaft als zwei Parteien einander gegenübergestellt. Die Landgemeinden werden zu Gehorsam gegenüber Bürgermeister, Räten, grossem Rat und Landvögten der Stadt Zürich verpflichtet. Die Waldmannischen Verordnungen über Markt, Wirtschaft und Festlichkeiten werden aufgehoben, neue Steuern für die Landschaft als zulässig anerkannt, sofern sie gleichzeitig auch den Zürchern auferlegt werden. Den Gemeinden am See wird das Recht zugesichert, ihre Untervögte selbst zu wählen; die Gemeinden der Grafschaft



Kiburg und des Freiamtes dürfen einen Dreierorschlag machen, woraus dann die Stadt einen Untervogt bestellt.

Die Waldmannischen Spruchbriefe dokumentieren die Auffassung, dass die Stadt als Landesherr mit der Landschaft nicht willkürlich verfahren kann, sondern dass sie an eine Rechtslage gebunden ist.

Noch deutlicher wird das im Kappelerbrief ausgedrückt. Als nämlich bald nach dem ersten Friedensschluss der Kappelerkrieg wieder ausbrach und mit einer Niederlage der Reformierten endigte, die zu einem ungünstigeren zweiten Friedensschluss führte, wurden die Landgemeinden unzufrieden und empörten sich gegen die Zürcher Regierung. Im Kappelerbrief versprach der Rat, „Weder Bischöfen, Äbten, Prälaten, noch andern frommen Pfaffen, Fürsten und Herren, so nicht in unserer Stadt und Landschaft gesessen, kein Schirm, noch Burgerschaft zuzusagen, und auch keinen Krieg mehr anzufangen, ohne einer Landschaft Wissen und Willen“. Ferner verspricht der Rat in bezug auf schwierige Lagen, „dass wir unsere biderben Lüt uf dem Land darum beratsamen und es ihnen anzeigen söllent“. Dadurch wird der Landschaft eigentlich Anteil an der Beratung und Entscheidung wichtiger Anliegen der Staatsführung zugesichert. Diese Vereinbarung entsprach tatsächlich einem Brauch, der im 15. und 16. Jahrhundert bestand. Der Rat schickte jeweilen Abgeordnete an die verschiedenen Gemeinden seiner Herrschaften, welche den Landleuten von der Sachlage und von der Ansicht der Regierung Kenntnis gaben und ihre Antwort einholten.

Dieser Brauch wurde aber im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr geübt; die Zürcher Regierung suchte dieses verbrieftete Recht im Gegenteil in Vergessenheit zu bringen und betonte, wie es dem Zeitalter der absolutistischen Regierungen entsprach, einseitig ihr Herrschaftsrecht und die Gehorsampflicht der Untertanen. So verlor die Landschaft faktisch ihr Mitspracherecht. Als dann im Jahre 1795 Stäfener Bürger sich Abschriften der Waldmannischen Spruchbriefe und des Kappelerbriefes verschafften und von der Zürcher Regierung Auskunft über deren Gültigkeit verlangten, betrachtete die Regierung diese Stäfener als Rebellen und antwortete mit Gewaltmassnahmen. Sie besetzte Stäfa militärisch, nahm eine Reihe Stäfener gefangen, verurteilte sie zu langen Zuchthausstrafen, legte der Gemeinde hohe Bussen auf und entwaffnete die Bürger. So sehr waren am Ende des 18. Jahrhunderts die regierenden Zürcher von ihrem absoluten Herrschaftsrecht überzeugt! Trotz geistigem und wirtschaftlichem Aufblühen der Landschaft hielt die Regierung an ihrer Auffassung von der Inferiorität des Landvolkes fest. Die Landvögte, die in den Herrschaften administrative und richterliche Befugnisse hatten und vom Rat eingesetzt wurden, mussten Stadtbürger sein. Die Bürger der Landschaft waren von allen Staatsstellen und von allen höhern Offiziersstellen, übrigens auch vom Theologiestudium ausgeschlossen.

Innerhalb der Gemeinden besaßen die Gemeindebürger ein Selbstverwaltungsrecht, das sich im engsten Zusammenhang mit den landwirt-



schaftlichen Verhältnissen gebildet hatte. Ueber die Bewirtschaftung der Güter, Herstellung und Unterhalt von Wegen und Gräben, Benützung gemeinsamer Weiden und Wälder mussten Vereinbarungen getroffen werden. Die Gemeindeglieder traten daher zur Gemeindeversammlung zusammen, um zu beraten und Gemeindebeamte zu wählen, die im 16. Jahrhundert Dorfmeier, Geschworne, Älteste, Seckelmeister hiessen. Diese besorgten die Verwaltung der Gemeindegüter. Beamte der Kirchgemeinde, Stillstände und Ehegänger genannt, verwalteten das Kirchengut und überwachten die Sitten.

Stimmberechtigt an der Gemeindeversammlung waren ursprünglich nur die Hausväter, die Haus und Grund und Boden besaßen; denn diese hatten in erster Linie Anlass und Interesse an gemeinsamen Abmachungen. Kinder der Bürger, die kein Haus ihr eigen nannten, wurden wie die Frau und sämtliche Hausbewohner vom Hausvater und Hausherrn vertreten. Bis Ende des 18. Jahrhunderts liegt die Macht ausschliesslich in den Händen der Bürgergemeinde. Andere Niedergelassene wurden als Hintersassen nur geduldet, hatten aber keinen Zutritt zur Gemeindeversammlung.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts beginnt sich nun aber die Oberaufsicht des Landesherrn über die Verwaltung der Gemeindegüter immer mehr geltend zu machen. Liederlichkeit und Unordnung in der Gemeindeverwaltung wurden dafür zum ersten Anlass genommen. Die Untervögte, die an den Spitzen der Gemeinden standen, waren, auch wenn sie von der Bürgergemeinde gewählt oder vorgeschlagen wurden, Beamte der Regierung und hatten deren Aufträge zu vollziehen. Die Gemeindeautonomie war infolgedessen am Ende des 18. Jahrhunderts tatsächlich nicht gross, und daher hatte das Stimmrecht der grundbesitzenden Bürger in der Gemeindeversammlung auch keine weittragende Bedeutung.

Die Verfassung der **helvetischen Republik** schuf neue Rechtsverhältnisse in der Eidgenossenschaft. Die alten Untertanenverhältnisse wurden

## **Lasst Euer Geld arbeiten für Eure Ziele**

Fördert das Genossenschaftswesen  
durch Anlage Eurer Ersparnisse bei  
der

## **Genossenschaftlichen Zentralbank Zürich**

Bahnhofstrasse 79 (Eingang Usterstrasse)

Ausgabe von Obligationen und  
Depositenheften

Kredite — Hypothekendarlehen  
Besorgung sämtl. Bankgeschäfte



aufgehoben und das ganze Gebiet der alten Eidgenossenschaft zum einheitlichen Staatsgebiet erklärt. Dadurch wurden auch die Vorrechte der Stadt gegenüber der Landschaft hinfällig. Sämtliche helvetischen Bürger waren rechtlich gleichgestellt. Aber das Mitspracherecht der Bürger war nicht bedeutend; denn durch die helvetische Verfassung (1798–1802) wurde die Staatsmacht in der Regierung, dem helvetischen Direktorium, konzentriert. Die Kantone verloren ihre autonome Stellung und bildeten nur noch Verwaltungsbezirke. Die Verwaltung erfolgt durch Präfekte und Unterpräfekte, die vom Direktorium ernannt werden und dessen Instruktionen durchzuführen haben.

In den Gemeinden gibt es Urversammlungen, welche jährlich einberufen werden; ihr Hauptgeschäft besteht aber nur in der Ernennung von Wahlmännern, die dann ihrerseits die Mitglieder des Kantonsgerichtes, der Distriktsgerichte und des kantonalen Verwaltungsrates wählen. Diese indirekt gewählten Behörden können jedoch jederzeit, wenn es ihm nötig erscheint, vom helvetischen Direktorium aufgelöst und bis zum nächsten Wahltermin von ihm selbst bestellt werden.

Die Helvetik lässt die bisherige Unterscheidung von Einwohner- und Bürgergemeinde bestehen und setzt dementsprechend zwei Gemeindeversammlungen fest: 1. Die Generalversammlung aller helvetischen Bürger, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre in der Gemeinde ansässig sind. Sie darf ordentlicherweise nur einmal jährlich zusammenberufen werden, und ihr einziges ordentliches Geschäft ist die Wahl der Munizipalbeamten, die für polizeiliche Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Reinlichkeit zu sorgen haben. 2. Die Gemeindeversammlung aller Gemeindebürger, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie tritt einmal jährlich zusammen, um die Gemeindekammer zu wählen und über die Verwaltung der Bürgergüter zu beraten. Beide Versammlungen stehen unter





der Aufsicht der kantonalen Verwaltungskammer und an beiden nimmt der Unterpräfekt als Vertreter der Regierung mit beratender Stimme teil.

Die helvetische Verfassung war ein Diktat Napoleons, der sich einen ersten Entwurf von dem Basler Peter Ochs hatte geben lassen.

Ebenso wurde die darauffolgende eidgenössische Verfassung, die **Mediationsakte** (1803–1813) von Napoleon festgesetzt. Es fiel damals niemandem ein, die Bürger um ihre Meinung zu befragen. Es wäre im damaligen Zeitpunkt sehr schwer gewesen, eine Einigung zu erzielen unter den Eidgenossen; denn die ehemals bevorrechteten Orte und Geschlechter trachteten nach Wiederherstellung der alten Untertanenverhältnisse, und die ehemaligen Untertanen und Benachteiligten erstrebten Gleichberechtigung.

Die Mediationsverfassung des Kantons Zürich ist wie diejenigen der übrigen Städtkantone eine Repräsentativverfassung. Das Mitspracherecht der Bürger ist auf die Wahl einiger Behörden beschränkt. Die Zünfte amten als Wahlversammlungen, in denen eine Anzahl von Kandidaten gewählt werden, aus deren Mitte dann durch das Los die 195 Mitglieder des grossen Rates zu bestimmen sind. Von den 65 Zünften sind 13 in der Stadt und 52 auf dem Lande. Der grosse Rat wählt aus seiner Mitte den kleinen Rat (25 Mitglieder) und besetzt alle kantonalen Aemter.

Die Mediationsverfassung ermöglichte es den ehemaligen Regentengeschlechtern, die Staatsmacht weitgehend wieder in ihre Hände zu bekommen. Die Landschaft war in der Vertretung im grossen Rat benachteiligt; denn, da jede Zunft nur einen Kandidaten aus ihrer Mitte, und vier aus andern Zünften wählen musste, kamen viel mehr Stadtbürger auf die Listen. Ausserdem war die Wählbarkeit in den grossen Rat für Mitglieder der eigenen Zunft an ein Vermögen von 5000 Fr. und an das zurückgelegte 25. Altersjahr, für Mitglieder einer andern Zunft an ein Vermögen von 20 000 Fr. und das zurückgelegte 30. Altersjahr gebunden.

Auch das Stimmrecht war an einen Zensus geknüpft: Mitglied einer Zunft konnte nur sein, wer einen unabhängigen Stand hatte, in der Miliz eingeschrieben war, 500 Fr. besass und unverheiratet mindestens 30, verheiratet mindestens 20 Jahre alt war.

Die Gemeinden wählten ihre Gemeinderäte. Stimmberechtigt waren dabei Schweizerbürger, die mindestens seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnten, ein freies Grundeigentum besaßen und einen unabhängigen Beruf ausübten. Dienstboten z. B. waren also vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die **Restaurationsverfassung** (1814–1830) wurde vom kleinen Rat entworfen und vom grossen Rat mit 105 gegen 62 Stimmen angenommen. Die ablehnende Minderheit stammte aus Winterthur und der Landschaft, womit schon ein Hinweis auf die Bevorrechtung der Stadt Zürich gegeben ist. Eine Befragung der Bürger fand auch in diesem Falle nicht statt.



Während die Restaurationsverfassungen der meisten übrigen Kantone sehr reaktionär waren, ging die Zürcher Verfassung von 1814 nur in einem wesentlichen Punkte hinter die Mediationsverfassung zurück, nämlich in bezug auf das Verhältnis der Vertretung von Stadt und Land im grossen Rat.

Der grosse Rat, der z. t. durch die Zünfte, z. t. durch sich selbst gewählt wurde, zählte 212 Mitglieder. Von den 82 direkt gewählten fallen auf die Stadt Zürich 26, auf Winterthur 5 und auf die Landschaft 51. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass die Stadt Zürich 14 000, die Landschaft 200 000 Einwohner zählte (im Jahr 1830). Der grosse Rat wählte das Obergericht und den Regierungsrat. Die Verfassung enthält die Bestimmung, dass einer der fünf Mitglieder des kleinen Rates ein Bürger vom Lande sein müsse, woraufhin die Auslegung erfolgte, die vier andern müssten Stadtbürger sein.

Für die Wählbarkeit in den grossen Rat ist das zurückgelegte 30. Altersjahr und ein Vermögen von 10 000 Fr. vorgeschrieben, für die Wählbarkeit in den kleinen Rat und ins Obergericht das 36. Jahr.

Bis 1830 besteht das Aktivbürgerrecht eigentlich nur in einem Wahlrecht; nur die Bürgergemeinde hatte ausserdem die Befugnis, über die Verwaltung des Gemeindegutes zu bestimmen. Das Schwergewicht der staatlichen Macht lag immer noch bei der Regierung, nicht im grossen Rat. Erst in der Folgezeit setzte sich der demokratische Staatsgedanke nach und nach durch.

Die **Regeneration** war eine erfolgreiche soziale Erhebung, wobei die Intellektuellen vom Lande führten. Im Küssnacher Memorial, das von Ludwig Snell verfasst wurde, wird eine Verfassungsrevision verlangt, in dem Sinne, dass das Land in bezug auf Vertretung im grossen Rat der Stadt gleichgestellt werde und dass eine Verlegung des Schwergewichtes vom kleinen Rat auf den grossen, die Volksvertretung, erfolge. In einer freien Landsgemeinde sollte zu den Postulaten Stellung genommen werden. Der Ustertag wurde dann zu einer machtvollen Kundgebung von 10 000, die eine Verfassungsrevision beehrten. Noch immer wurde die Frage diskutiert, ob das Volk reif sei zur Mitregierung. Die neue Verfassung von 1831 bringt zwar wesentliche Fortschritte; aber es bleibt bei der Repräsentativdemokratie.

Die 31er Verfassung ist die erste, die den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde. Sie enthält die Bestimmung, dass die Bürger über Verfassungsrevisionen zu entscheiden haben. Das Petitionsrecht ist ausdrücklich aufgeführt.

Die Vertretung der Landschaft im grossen Rat ist günstiger, entspricht aber immer noch nicht dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Die Landschaft bekommt 141 Vertreter, die Stadt 71; 179 werden von den Zünften gewählt, 33 vom grossen Rat selbst. Der grosse Rat wird



nun zur gesetzgebenden Behörde erklärt, der überdies die Oberaufsicht über die Verwaltung zukommt. Die Wählbarkeit in die kantonalen Behörden ist lediglich an ein Mindestalter von 30 Jahren, für das Bezirksgericht von 25 Jahren gebunden.

Das Stimmrecht haben fortan alle Bürger vom 20. Jahre an. Andere Kantonsbürger sind den Zürchern gleichgestellt, falls ihr Heimatkanton Gegenrecht hält. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind ausdrücklich: Dauernd Almosengenössige, Bevormundete, Falliten, in Kriminaluntersuchung Befindliche und gerichtlich Verurteilte.

In den Gemeindeversammlungen gelten dieselben Bestimmungen für das Stimmrecht. Das Schwergewicht verschiebt sich überdies von der Bürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde, indem der letztern Aufgaben übertragen werden, die vorher die Bürgergemeinde besorgt hatte. Die Gemeindeversammlung wählt ausser dem Gemeinderat auch noch den Friedensrichter.

In mehreren Verfassungsrevisionen werden weitere demokratische Postulate durchgesetzt, so 1837/8 die vollständige Rechtsgleichheit von Stadt und Landschaft; auf je 1200 Seelen soll ein Abgeordneter gewählt werden. 1849 wird die freie Gemeindewahl von Pfarrern und Lehrern eingeführt, während vorher jeweilen einer der drei vom Kirchenrat, resp. Erziehungsrat präsentierten Kandidaten ernannt werden musste.

Die umfangreichste Verfassungsänderung fand 1865 statt. Sie brachte die direkte Wahl des Bezirksrates, des Statthalters, der Bezirksgerichte und des Gemeindeammanns, ferner zum ersten Mal die Verfassungsinitiative.

Erst in der heute noch gültigen **Verfassung von 1869** ist das Mitspracherecht der Stimmberechtigten wesentlich ausgedehnt durch die Einführung der direkten Wahl des grossen und des kleinen Rates, das obligatorische Verfassungs- und Gesetzesreferendum und die Gesetzes-

Seit Jahren das führende Bettwaren-Spezialgeschäft  
mit der grossen Auswahl.



**Albrecht Schläpfer**

Zürich, am Linthescherplatz, Nähe Hauptbahnhof, T. 2357 47



initiative. Man hat daher 1869 von der Einführung der reinen Demokratie gesprochen. Allein unsere heutige Staatsform kann immer noch als Repräsentativdemokratie angesprochen werden, da nur die männlichen Bürger ein direktes Mitspracherecht haben, worauf schon Dr. Hans Sträuli in seinem Kommentar zur Kantonsverfassung hinweist.

Das Aktivbürgerrecht der Männer ist im Kanton Zürich im wesentlichen zwischen 1830 und 1869 ausgestaltet worden. Die schrittweise Erweiterung des Mitspracherechtes fällt mit der allgemeinen historischen Entwicklung zusammen. Die Schweiz gehörte in dieser Entwicklung zu den fortschrittlichsten Staaten, der Kanton Zürich zu den fortschrittlichsten Kantonen. Diese allmähliche Entwicklung des Aktivbürgerrechtes der Männer bedingt nicht eine schrittweise Einführung des Aktivbürgerrechtes der Frauen; denn inzwischen hat sich die historische Situation geändert. Die Voraussetzungen für eine Vertretung der Frauen durch die Männer in den Behörden und bei Wahlen und Abstimmungen sind längst nicht mehr gegeben, da die Stellung der Frauen im wirtschaftlichen und im kulturellen Leben sich seither gewandelt hat und der Staat infolgedessen von den Frauen wie von den Männern finanzielle Beiträge und Dienstleistungen verlangt. Durch die öffentliche Diskussion der staatlichen Angelegenheiten sind die Frauen wie die Männer für eine aktive Mitarbeit vorbereitet. Es braucht heute lediglich einen Entscheid der stimmberechtigten Männer, das Aktivbürgerrecht auf ihre Mitbürgerinnen und Mitarbeiterinnen auf allen Lebensgebieten auszudehnen. Einsicht und Gerechtigkeit lassen eine Verfassungsänderung in diesem Sinne als Akt der Billigkeit erscheinen. Ob unsere Mitbürger beherzt und grosszügig genug sind, diesen Entschluss zu fassen und ohne Verzug in die Tat umzusetzen?

Emilie Bosshart

Nachdruck des Artikels nur mit Quellenangabe gestattet.

Bei **Müller-Blümli** Storchengasse 2

kaufen Sie vorteilhaft schöne

**Wollstoffe**

**Seidenstoffe**

**Wäsche**

**Strümpfe**